



Übersichtliche Darstellung

der

Entwicklung der Kirchenverhältnisse in Livland

seit Einführung der Reformation

im sechszehnten Jahrhundert.

Von

G. B. v. Eisenhausen

1825

132

Ba



Der Druck wird gestattet.
Riga, am 11. Mai 1857.

Censur Dr. J. G. Krohl.

ESTICA

A 2109

TRD Karamatukog

3435

FPP: AAN

Übersichtliche Darstellung der Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse in Livland seit Ein- führung der Kirchenreformation im 16. Jahrhundert.

„Das Werk der Vorsehung geht nach allgemeinen
großen Gesetzen seinen ewigen Gang fort.“

Herder.

Als zu Anfang des 16. Jahrhunderts sich die Kirchenreformation von Deutschland aus immer weiter über Europa zu verbreiten begann, fand die auf die Ueberlieferungen der heiligen Schrift und die allgemeinen altkirchlichen Symbole, das apostolische, nycäische und athanasianische, sich gründende evangelische Kirchenlehre auch in Livland, das mit Kurland, Esthland und Desel damals einen in sich geschlossenen selbstständigen Staat unter der Herrschaft des deutschen Ordens bildete, raschen Eingang. Die in die katholische Kirche damaliger Zeit eingedrungene Verderbniß — so wie das Streben der Päpste nach Vermehrung ihrer Macht und weltlicher Herrschaft — hatten schon lange eine Mißstimmung gegen das katholische Kirchenwesen hervorgerufen. Der Erzbischof und die gesammte katholische Geistlichkeit in Livland hatten alsbald den ganzen Umfang der aus der neuen Kirchenlehre ihrer Macht und Existenz drohenden Gefahr erkannt und waren eifrigst bemüht, die Reformation zu unterdrücken; aber Wolther von Plettenberg, der damalige Ordensmeister — der größte, der an der Spitze des Ordens in Livland gestanden hat — war der Kirchenreformation nicht abgeneigt: er sah der Ausbreitung der evangelischen Kirchen-

lehre zu, ohne solches zu hindern, er ließ nur geschehen, ohne selbstständig fördernd oder hindernd einzugreifen, und so ließ er sich, trotz aller dringenden Mahnungen der katholischen Geistlichkeit, von seinem Grundsatz, daß der begonnenen Entwicklung kein directes Hinderniß in den Weg zu stellen sei, nicht abbringen.

Nachdem nun zuerst in Riga die evangelische Kirchenlehre frei von der Kanzel verkündigt worden war, fand dieselbe alsbald auch auf dem Lande und in den kleinen Städten viele Freunde und Anhänger, und je mehr die katholische Partei die Evangelischen durch allerlei Künste und ränkevolle Umtriebe zu unterdrücken suchte, desto mehr Haß regte sie gegen sich an und rief bei den der neuen Kirchenlehre Anhängenden nur desto treueres Festhalten an dieser Lehre hervor. So wurde auf dem zur Ordnung der kirchlichen Verhältnisse zusammenberufenen Landtag zu Wolmar (1522) von dem Rigaschen Erzbischof und seinem Klerus mit allem Nachdruck dahin gearbeitet, daß Luther's Sagen, Schriften und Entwürfe für keckerisch, versüßlerisch und lästerlich erklärt würden: „aber was siegen soll und muß, siegt am ersten unter gewaltsamem Widerstande.“ Der damalige Erzbischof Johann Blankensfeldt (von 1524—1527) unterließ kein Mittel, um der katholischen Kirche die entzogenen Rechte wiederzugewinnen und die bisherige Verfassung derselben wieder herzustellen. Es wurden Anhänger der neuen Lehre gefänglich eingezogen und mehre protestantische Prediger in Kokenhusen und Lemsal abgesetzt. Aber die neue Kirchenlehre hatte bereits feste Wurzeln gefaßt und nahm wunderbaren Fortgang in Livland. Es wurde ein zweiter Landtag im Jahre 1525 nach Wolmar zusammenberufen, der aber, aller Erwartungen der Katholiken entgegen, der evangelischen Kirche neue Siege verschaffte, bis endlich die Evangelischen mit dem Erzbischof im Jahre 1530

eine dreijährige Vereinbarung trafen, binnen welcher Zeit die neue Religionsfreiheit nicht gestört werden sollte. Die neue Kirchenlehre war nicht mehr zu hemmen und es bereitete sich eine neue Zeit vor, in der das Alte dahinschwinden mußte; die Stellung der Kirche ohne Priesterschaft und geistliche Obergewalt kündigte einen Umschwung aller politischen Verhältnisse in Livland mit unabwendbarer Nothwendigkeit an; der Orden hatte seine Bedeutung: die Schutzwehr der Kirche zu sein, verloren und so mußte auch der Ordensstaat, nachdem der Lebensnerv seines Bestehens erstorben war, der Auflösung entgegengehen. Alle diese Verhältnisse zusammengenommen, boten den benachbarten Staaten die Hoffnung dar, große Eroberungen in Livland zu machen; es überflutheten feindliche Heere das Land und beförderten, siegreich vorschreitend, das Zusammenbrechen alles bisher Bestehenden. Der Ordensstaat sah rettungslos seinen Untergang herannahen, und in dieser Noth und Bedrängniß flehte das so schwer geprüfte Livland um Hilfe bei dem deutschen Kaiser und Reich, aber es fand kein Gehör; die Kämpfe mit den wildheranstürmenden Türken, die ganz Europa damals mit einer alle Cultur vernichtenden Ueberschwemmung bedrohten, nahmen die Thätigkeit des deutschen Reiches zu sehr in Anspruch. Von aller Hilfe entblößt, konnte sich Livland als selbstständiger Staat nicht erhalten; der deutsche Orden, der über drei Jahrhunderte ruhmvoll in Livland bestanden hatte, löste sich auf und der Ordensstaat zerfiel in seine einzelnen Theile, Livland, Esthland, Kurland und Desel; Livland wurde im Jahre 1561 dem Königreich Polen, wemngleich dasselbe ein streng katholischer Staat war, einverleibt.

Vor der Vereinigung Livlands mit Polen wurden indeß mit gewissenhafter Treue die bündigsten Staatsverträge zur Aufrechterhaltung des evangelischen Kirchenglaubens und Entfernung allen

Gewissenszwanges errichtet. Die Bedingungen der Subjection Livlands an Polen sind in dem Privilegium Sigismundi Augusti vom 28. November 1561 enthalten, welches festsetzte:

Die Freiheit des Glaubens nach dem Augsbургischen Bekenntniß bleibt unverleglich, die Kirchen werden erhalten, die in Verfall gerathenen werden hergestellt, das ihnen Abgenommene wird wieder zurückgegeben, die Prediger erhalten genügenden Unterhalt, es werden Maßregeln ergriffen zur Errichtung von Schulen, Hospitälern und anderen gottgefälligen Anstalten.

(Geschichtliche Uebersicht der Grundlagen und der Entwicklung des Prov.-Rechts in den Ostsee-Gouvernements. St. Petersburg 1845, Seite 40).

Auf Grund dieser vom Könige von Polen gewährten Garantien und Zusicherungen konnte sich Livland trotzdem, daß damals noch die Evangelischen von den Katholischen als verdammungswerthe Keger angesehen wurden, der Oberherrschaft des streng katholischen Polens unterwerfen, und so lange der an Recht und Gerechtigkeit festhaltende König Sigismundus Augustus, der in jeder Beziehung eine Zierde des polnischen Thrones war, lebte, wurde Alles genau, wie die Festsetzungen in dem Subjections-Vertrage lauteten, gehalten, und die neu gegründete evangelische Landeskirche in Livland erfreute sich aller ausbedungenen Gerechtsame. Aber schon im Jahre 1572 starb der König Sigismundus Augustus, und da er keine Nachkommen hinterlassen hatte, vielmehr mit ihm das alte Königshaus der Jagellonen im Mannesstamm ausgestorben war, bestieg — der Wahl des polnischen Reichstags gemäß — der Siebenbürgische Fürst Stephan Bathori den polnischen Thron, welcher nun, als König von Polen, den evangelischen Glauben, zu

dem er sich bisher bekannt hatte, abschwören und in den Schooß der „allein seligmachenden“ katholischen Kirche zurückkehren mußte.

Mit seinem Regierungsantritt begann für Livland, besonders in kirchlicher Beziehung, eine Periode harter und schwerer Drangsale, die fast volle 50 Jahre — bis zur Eroberung Livlands durch den König Gustav Adolph von Schweden im Jahre 1621 — dauerte, aber dennoch war diese Zeit nicht im Stande, das helle Licht des evangelischen Glaubens, der feste Wurzeln im Lande gefaßt hatte, zu verdunkeln. Alle Maßregeln der polnischen Regierung unter Stephan Bathori und seinem Nachfolger Sigismund III. gingen dahin, die katholische Religion in Livland wieder einzuführen, die evangelische Lehre zu unterdrücken, ja die deutsche Nationalität gänzlich zu vernichten. Dagegen waren die Livländer, mit Treue dem evangelischen Glauben anhängend, unablässig und eifrig bemüht, das ihnen nach den Tractaten mit Polen zur Seite stehende gute Recht auf jede mögliche Art zu wahren: sie reichten wiederholte Beschwerden beim König und Reichstag gegen die durch die Großen des Reichs und der katholischen Geistlichkeit verschuldeten Uebergriffe und Rechtsverletzungen ein. Aber trotzdem wurden viele lutherische Prediger von ihren Kirchen vertrieben, an vielen Orten der katholische Gottesdienst mit Gewalt wieder hergestellt, und dabei wurden die härtesten Drohungen gegen Diejenigen ausgesprochen, welche nur im Geringsten der Wiedereinführung der päpstlichen Religion sich widersetzen würden. Die Jesuiten, als die eifrigen Vorkämpfer des katholischen Kirchenglaubens, hatten durch ränkevolle Umtriebe einen wilden Fanatismus gegen „die Irrlehren Luther's“ heraufbeschworen, und durch die bei der polnischen Staatsregierung vorherrschende Abneigung gegen alle Andersgläubige begünstigt, waren die Jesuiten unablässig

bemüht, die feierlich bedungenen, mit Briefen und Siegeln bekräftigten Zusicherungen zur Aufrechterhaltung der evangelischen Kirche in Livland als ungültig zu erklären, da gegen Keger kein Eidschwur Gültigkeit habe. Als nun im Jahre 1587 der König Stephan Bathori gestorben war, bestieg Sigismund III., aus dem schwedischen Königshause der Wasa entsprossen, den polnischen Thron, jedoch änderten sich unter diesem geist- und kraftlosen König die Bestrebungen nach Unterdrückung der Evangelischen in Livland in keiner Art, vielmehr gewannen jetzt die Jesuiten, die den schwankenden Charakter dieses Herrschers ganz zu ihren Zwecken zu benutzen wußten, völlig die Oberhand.

Zu Ende des 16. Jahrhunderts hatte es wirklich das Ansehen, als sollte das Lutherthum in Livland gänzlich ausgerottet werden: viele Kirchen waren ohne Prediger und gänzlich verfallen, die Prediger waren ihrer Einkünfte beraubt, die Jesuiten traten Recht und Gesetz mit Füßen und übten überall die abscheulichsten Gewaltthaten. Eine schwere Zeit der härtesten Prüfungen war über Livland gekommen, aber still und ergeben beharrten die Livländer beim evangelischen Kirchenglauben, wenn auch das ihnen feindlich gestimmte Polen, auf dem Gipfel seiner Macht stehend, stolz und hochmüthig auf das „kezerische“ Livland herabsah. Trotz aller ihnen aufgebürdeten Drangsale verzagten die Livländer nicht in indifferenter Resignation an dem ihnen zur Seite stehenden guten Rechte, sie hielten vielmehr in allem Unglück und Ungemach an der Hoffnung fest, daß die evangelische Kirche in Livland nicht untergehen werde. Dieser Muth und dieses Vertrauen zur Wahrheit rettete Livland, denn als das Elend durch die polnischen Rechtsverletzungen den höchsten Grad erreicht hatte und wirklich das helle Licht des Evangeliums mit Nacht und Finsterniß bedroht war, lenkte eine höhere

Hand die Weltbegebenheiten der Art, daß Livland von der wortbrüchigen polnischen Oberherrschaft abkam und an Schweden gedieh. Der König Gustav Adolph von Schweden, der größte Held seines Jahrhunderts, dessen Charaktergröße mit hellem Glanz in der Geschichte strahlt, eroberte im Jahre 1621 Livland, das von nun ab von allen ferneren Religionsverfolgungen befreit wurde.

Die schwedische Regierungszeit war für die Entwicklung und Constituirung der kirchlichen Verhältnisse in Livland eine sehr günstige, denn kaum war dasselbe dem Königreiche einverleibt, als alle zur Verbreitung der katholischen Religion durch polnischen und jesuitischen Einfluß im Lande eingeführten Institute gehoben und die evangelische Landeskirche in alle ihre Rechte wieder eingesetzt wurde. Die Kirchenverfassung wurde neu geregelt, und zu dem Zweck ein evangelisch-lutherisches Consistorium, unter Vorstz eines Superintendenten, eingerichtet, die zerstörten Kirchen wurden wieder aufgebaut, Prediger mit angemessenen Gehalten zu den leeren Pfarrstellen berufen und Schulen zum Unterricht des Landvolks in der evangelischen Kirchenlehre gegründet. Zu Ende des 17. Jahrhunderts erschien endlich auch die schwedische Kirchenordnung vom 3. September 1686, durch welche alle Verhältnisse der evangelischen Kirche in Livland in eine feste Rechtsform für die dauernde Nachzeit gebracht wurden. Durch dieses Kirchengesetz war nämlich festgesetzt:

Cap. I. § 1. In unserm Königreiche und dessen zugehörigen Ländern sollen sich Alle einzig und allein zu der Christlichen Lehre und Glauben bekennen, welche in dem Göttlichen Wort denen Prophetischen und Apostolischen Schriften Alten und Neuen Testaments gegründet in denen dreien Haupt-Symbolis als dem Apostolico, Niceno und Athanasiano verfasset, auch in

der unveränderten Augsburgischen Confession so im Jahre 1530 daselbst zu Augsburg übergeben worden, imgleichen in dem sogenannten libro Concordiae erkläret ist; Und sollen diejenigen, so im Lehrstande bei Kirchen, Academien, Gymnastien oder Schulen einiges Amt antreten bei der Ordination oder wenn sie eine Gradum annehmen mit körperlichem Eyde sich zu dieser Lehre und Glaubensbekenntniß verpflichten.

§ 3. Niemand soll sich unterstehen hier im Reiche oder in einiger darunter gehörigen Provinz, dasern nicht durch Pacta gewissen Dertern solches vorbehalten worden, einige fremde Religionsübung öffentlich zu halten — oder derselben beyzuwohnen Würde auch Jemand einen Lehrer von fremder Religion zur Bestimmung des Gottesdienstes oder auch um Kinder in der Religion zu unterrichten anhero in's Reich ziehen — derselbe soll mit einer Geldbuße belegt oder des Reichs verwiesen werden.

So begrüßte die evangelische Kirche in Livland das 18. Jahrhundert, in dessen erstem Decennium für Livland schon wieder der wichtige Moment der Annahme einer neuen Oberherrschaft eingetreten war.

Der Kaiser Peter I. von Rußland, der im nordischen Kriege als ein Stern erster Größe erglänzte, hatte wie mit einem Zauberstrahle sein unermessliches Reich, das bisher dem europäischen Staatenbunde fern geblieben war, ganz umgeschaffen, und Schweden, seither der mächtigste Staat im Norden Europa's, konnte sich gegen die mit unglaublicher Schnelligkeit steigende Uebermacht Rußlands nicht halten. Die Schlacht bei Pultawa im Jahre 1709 hatte das Uebergewicht Rußlands im Norden entschieden und bei der in Folge

dessen eintretenden Neugestaltung aller politischen Verhältnisse des Nordens gediehen die Ostseeländer Livland und Esthland, so wie die Insel Dese, im Jahre 1710 an Rußland, wodurch dieses Reich den weitausgedehnten Besitz der zum Weltverkehr so unentbehrlichen Meeresküste gewann. An dem für Livland ewig denkwürdigen Tage den 4. Juli 1710 wurde der Subjectionsvertrag über die Vereinigung Livlands mit dem russischen Reiche vollzogen.

Der Kaiser Peter der Große erkannte voll edler Großmuth in den Accordpunkten vom 4. Juli 1710 die Integrität der evangelischen Landeskirche in Livland an und gewährte derselben für sich und seine Nachfolger die gnadenreiche Zusicherung:

daß sowohl auf dem Lande als in den Städten der evangelische Glauben nach den Vorschriften der Augsburgerischen Confession aufrecht erhalten werden solle — ohne irgend einen Eindrang, unter welchem Vorwand er auch könnte bewirkt werden.

Die specielle Bestätigung dieses Allerhöchst erteilten Grundgesetzes für die evangelisch-lutherische Kirche in Livland erfolgte in dem Kaiserlichen Gnadenbrieße an die livländische Ritterschaft vom 12. October 1710, so wie endlich auch durch den Nystädter Friedensschluß vom 30. August 1721, in dessen 10. Punkte es heißt:

Es soll auch in solchen cedirten Ländern kein Gewissenszwang eingeführt, sondern vielmehr die Evangelische Religion auch Kirchen- und Schulwesen und was dem anhängig ist, auf dem Fuß, wie es unter der letzten schwedischen Regierung gewesen — gelassen und beibehalten werden — jedoch daß in selbigen die Griechische Kirche hinführo ebenfalls frei und ungehindert exercirt werden könne und möge.

Bei der nach einigen Jahrzehnten durch Rußland vollzogenen Eroberung eines Theils von Finnland, wurden in dem darauf erfolgten Frieden zu Åbo, zwischen Rußland und Schweden, vom 27. August 1743 der Nystädter Frieden von Neuem als Norm für die Kirchenverhältnisse in den Ostseeländern anerkannt.

Noch vor dem Abschluß des Nystädter Friedens hatte der Kaiser Peter I. das General-Reglement vom 27. Februar 1720 erlassen, in dessen 27. Capitel es heißt:

Weil außer den russischen Reichen und Ländern, unterschiedliche Provinzen und Herrschaften dem russischen Scepter unterworfen sind und — besondere Privilegien haben, so soll jedes Collegium schuldig sein, von ihren Privilegien Copien zu nehmen und jede Nation nach denen ihr von Seiner Kaiserlichen Majestät gnädigst confirmirten Privilegien und Rechten zu tractiren;

und in dem Allerhöchsten Befehl vom 10. September 1737 wird verordnet:

Die livländischen und esthländischen Sachen sollen nach den dortigen besonderen Rechten und Privilegien behandelt werden.

Diese Livland Allergnädigst zugestandene Ausnahmstellung fand auch in dem Senats-Ukas vom 24. September 1775 vollste Bestätigung und Anerkennung.

Zur schwedischen Zeit hatte in Livland wie in ganz Schweden, seit dem Reichstagsbeschluß vom Jahre 1595, in welchem festgesetzt worden war:

Wer nicht der Evangelischen Religion zugethan ist, soll im Reich nicht geduldet werden — ein Katholik darf

kein Amt bekleiden — alle päpstlichen Priester müssen das Land verlassen und wenn ein Schwede von der evangelischen Religion abfällt, so soll er seines Erbtheils verlustig gehen und des Landes verwiesen werden — einzig nur die evangelische Confession freie Religionsübung genossen, welche Härte und Abgeschlossenheit mit dem wahren Geist des Protestantismus nicht in Einklang stand. Unter der russischen Oberherrschaft sollte solcher Zwang schwinden, für die griechische Kirche war expresse freie Religionsübung ausbedungen worden — und diesen Fortschritt zu christlicher Eintracht unter den verschiedenen Confessionen begrüßte Livland mit wahrer, aufrichtiger Freude. ☒

Die Zahl der zur griechischen Kirche gehörigen Bewohner Livlands mehrte sich seitdem, wegen der regen Handelsverbindungen mit dem Innern des Reichs, von Jahr zu Jahr, und so breitete sich zugleich auch der Cultus der griechischen Kirche rasch im Lande aus; in den meisten Städten Livlands wurden griechische Kirchen erbaut und dadurch wurden immer neue Ansiedler zur Steigerung des Handels und der Industrie herbeigelockt. Die zur evangelischen Kirche sich bekennenden Bewohner Livlands sahen es — in treuer Anhänglichkeit für Kaiser und Reich — mit Freude, daß die griechische Kirche, als eine christliche Schwesterkirche, sich hier im Lande Gotteshäuser erbaute, um der Art den hier lebenden Glaubensgenossen derselben, nach dem Ritus ihrer Kirche, das seligmachende Evangelium von Christo frei und ungehindert zu verkünden.

Der Jahrhunderte lang genährte Zwiespalt des Protestantismus mit dem Katholicismus schwand erst zu Ende des 18. Jahrhunderts; — die Alles versöhnende Zeit hatte die bisherigen Kämpfe vergessen gemacht und so erlangte nun auch die katholische Kirche freie Religionsübung in Livland, während noch unter dem

21. April 1735 der strenge Befehl ergangen war, daß in Livland durchaus keine katholische Geistliche geduldet werden sollten. Zu Ende des 18. Jahrhunderts gewann auch die reformirte Kirche, so wie die herrnhutische Brüdergemeinde in Livland ungehinderte Ausbreitung — und nun bot Livland, nach den weisen Aussprüchen des großen Kaisers Peter I. in dem Manifest vom 16. April 1702:

§ 2. Bei der Uns von dem Allerhöchsten verliehenen Gewalt wollen Wir uns keines Zwanges über die Gewissen der Menschen anmaßen — und gern zulassen, daß ein jeder Christ auf seine eigene Verantwortung sich die Sorge seiner Seligkeit lasse angelegen sein;

so wie der erleuchteten Kaiserin Katharina II. in der Instruction zur Verfertigung des Entwurfs eines neuen Gesetzbuches vom 30. Juli 1767:

§ 495. Die Glaubensfreiheit erweicht die verhärteten Herzen, beuget die Halsstarrigen und ersticket ihre der Ruhe des Reichs und der bürgerlichen Eintracht nachtheiligen Zwistigkeiten,

das wahrhaft erhebende Schauspiel dar, daß die Glaubensgenossen der verschiedenen Confessionen der Einen christlichen Kirche, die Bekenner der orthodox-griechischen, römisch-katholischen, evangelisch-lutherischen und reformirten Kirchenglaubens, so wie die Anhänger der evangelischen Brüdergemeinde, in friedlicher Eintracht und gegenseitiger Duldung neben einander lebten, den Herrn und Erlöser anbetend und verehrend, „in dessen Namen sich Aller Kniee beugen sollen.“

Die der evangelischen Kirche gewährleistete Stellung als Landeskirche erkannte die Kaiserin Katharina II. von Neuem expresse an, als die große Regentin im Jahre 1783 für nothwendig fand,

die großartigen Reformen in den Provinzial-Verfassungen ihres Niesenreiches auch auf die Ostseeländer, Livland, Esthland und Defel, auszudehnen. Bei der Einführung der Statthalterschafts-Verfassung wurden nämlich in dem Manifeste vom 3. Juli 1783 die Livland in kirchlicher Beziehung Allergnädigst eingeräumten Vorzugsrechte, bei den übrigen Neuerungen, als in voller Kraft fortbestehend aufrechterhalten, indem es in dem § 5 des Manifestes heißt:

Die Kirchenordnung in beiden Gouvernements soll nach voriger Einrichtung unverändert bleiben.

Den Schlußstein der Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse in Livland bildet das unter dem 28. December 1832 Allerhöchst bestätigte Gesetz für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland. Die evangelisch-lutherische Kirche im ganzen russischen Reiche sollte dadurch zu einer festen Organisation in Uebereinstimmung mit ihren ursprünglichen Grundregeln gebracht werden, indem diese Kirche, in dem Genuß derjenigen Gesetze stehend, durch welche die Freiheit des Glaubens und des Gottesdienstes gesichert wird, die besondere Aufmerksamkeit der Staatsregierung seit Vereinigung der Ostsee-Gouvernements mit Rußland auf sich gezogen hatte.

Nach den Vorarbeiten eines auf Allerhöchsten Befehl ernannten und aus Gliedern der evangelisch-lutherischen Kirche bestehenden Comité's wurde diese neueste mit den Grundgesetzen der evangelisch-lutherischen Kirche in Betreff der Lehre von den Dogmen des Glaubens in ihrem ganzen Umfange und ihrer Unverletzlichkeit übereinstimmende Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland emanirt.

TRD Raamatukogu